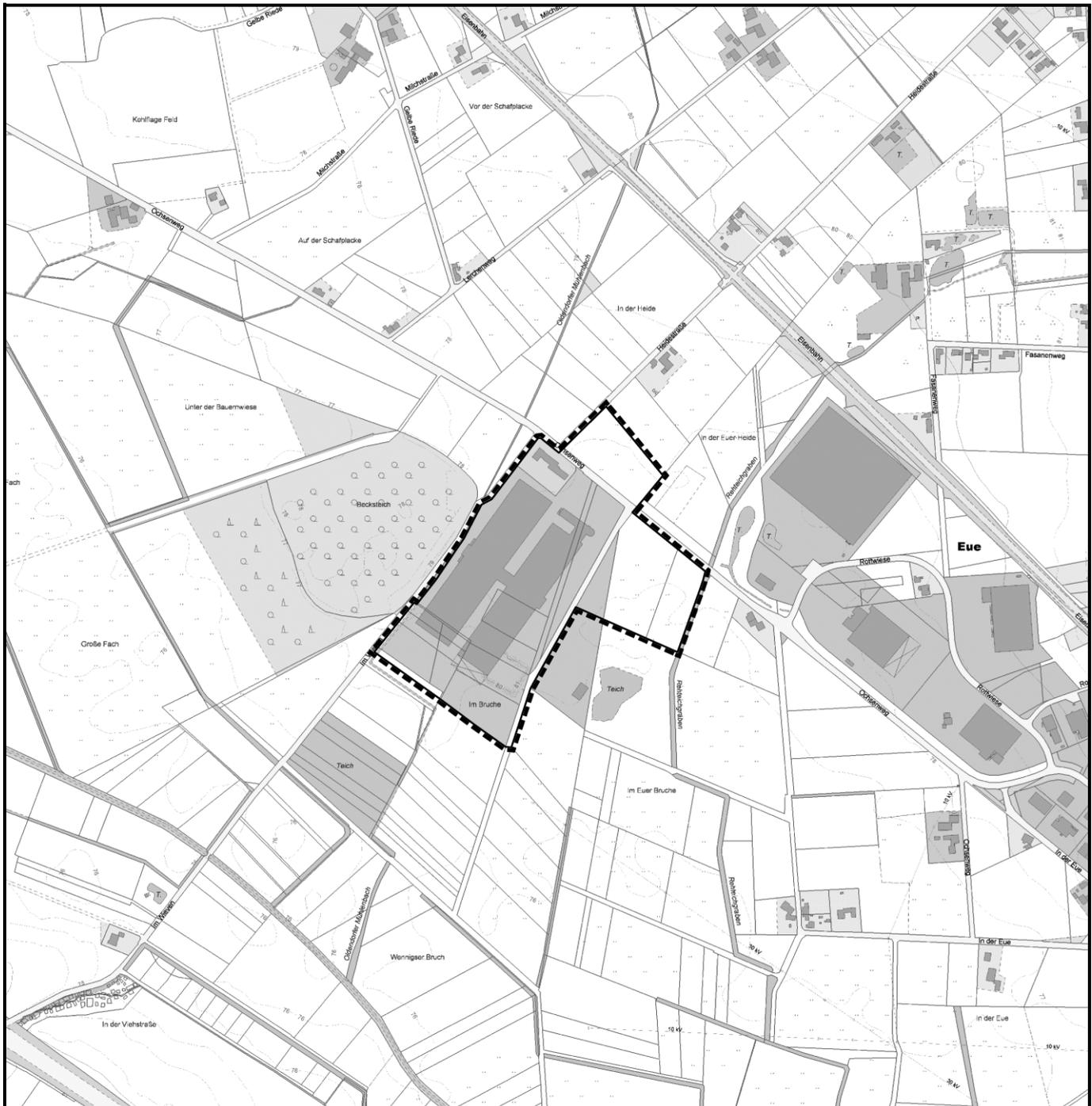


Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Erweiterung Thomas Philipps"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Thomas Philipps“
in der Stadt Melle

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
BSc. Inga Ahlert
Dipl.-Biol. Ulrich Langnickel
Dr. Johannes Melter

13.03.2020

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Plan- und Untersuchungsgebiet	7
4	Biotypenerfassung.....	9
5	Planung und Wirkfaktoren.....	10
6	Faunistische Erhebungen.....	11
	6.1 Vögel.....	11
	6.2 Amphibien.....	16
7	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
8.	Weitere Empfehlungen	20
9	Zusammenfassung	21
10	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Fa. Thomas Philipps plant die Erweiterung des Firmengeländes am Standort in Melle. Dazu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14,3 ha; davon ist allerdings schon ein großer Teil überbaut.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten notwendig. Es ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Die Firma BIO-CONSULT (Belm) wurde vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Erarbeitung dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt.

Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen könnte das Plangebiet insbesondere für Vögel und Amphibien einen Lebensraum darstellen. Dazu wurden im Frühjahr/Sommer 2019 Erfassungen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Erfassung und der artenschutzrechtlichen Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Prüfung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung alle europarechtlich geschützten Arten behandelt, die in dem Plangebiet bekannt sind und für die sich Hinweise auf Tötung, erhebliche Störung oder möglicherweise erheblich beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben haben.

3 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet ist ca. 14,3 ha groß (Abb. 1) und liegt in der Stadt Melle Landkreis Osnabrück.

Das Plangebiet liegt südlich des „Ochsenweges“ und ist bereits auf großer Fläche durch Gebäude der Fa. Thomas Philipps (u.a. Logistikhalle) und Parkplätze überbaut (Abb. 1, 2).

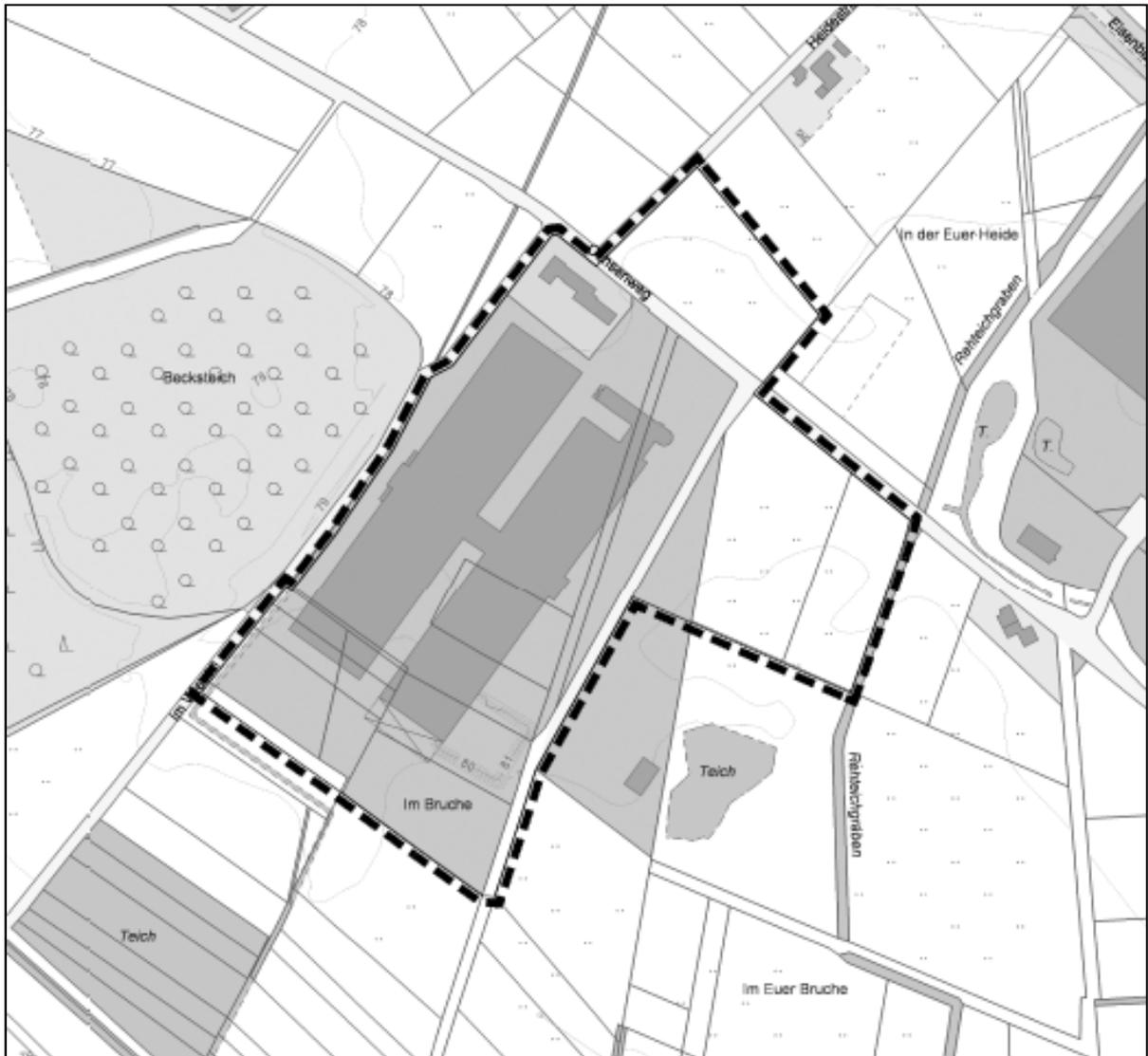


Abb. 1: Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Das Plangebiet und sein planungsrelevantes Umfeld werden geprägt durch die vorhandenen Gebäude und Parkplätze.

Im Umfeld des bestehenden Firmengeländes liegt nördlich des „Ochsenweges“ eine Grünlandfläche, östlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (unmaßstäblich)

Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>

Außerhalb des Plangebietes liegt östlich ein Gewässer; westlich des bestehenden Lagerhallenkomplexes liegt eine Waldfläche. Im weiteren Umfeld dominieren landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Gewerbeflächen (Abb. 2). Das Umfeld wurde – soweit relevant – in die Betrachtung einbezogen.

Von der bestehenden gewerblichen Nutzung im Plangebiet und seiner Umgebung, den Straßen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung gehen Vorbelastungen für die Fauna aus.

4 Biotypenerfassung

Für das Plangebiet wurde eine Biotypenerfassung nach v. DRACHENFELS (2016) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 1 und in der Karte im Anhang dargestellt.

Tab. 1: Biotypen im Plangebiet

Kürzel	Biotyp
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
FGR	Nährstoffreicher Graben
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat
GEb	Artenarmes Extensivgrünland (Brache)
GI	Artenarmes Intensivgrünland
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden
GRR	Artenreicher Scherrasen
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBE/GRR	Baumgruppe mit artenreichem Scherrasen
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
HEA/GRR	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs mit Scherrasen
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
OG	Industrie- und Gewerbekomplex
OVP	Parkplatz
OVS	Straße
OVW	Weg

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5 Planung und Wirkfaktoren

Es sind weitere Gewerbebauten (u. a. Neubau von Hallen und Parkflächen) geplant, von denen folgende Wirkungen ausgehen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Umsetzung des BP kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden sowie Zuwegungen, Stellplätzen und Lagerflächen) im Plangebiet. Durch den Baulärm kann es zu Störungen von potenziellen Vorkommen verschiedener Artengruppen im Plangebiet kommen. Außerdem könnten zur Brutzeit Fortpflanzungsstätten von Vögeln zerstört oder Individuen getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums verschiedener Artengruppen kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet weiter zunehmen. Dazu gehören u. a. die ständige Anwesenheit von Menschen, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung (z. B. Beleuchtungen an Gebäuden und Parkflächen). Diese Wirkfaktoren können möglicherweise auch das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beeinträchtigen.

Da sich im Plangebiet und der näheren Umgebung bereits Gewerbeflächen und zahlreiche Gebäude befinden und das Gebiet zudem durch Straßen tangiert wird, ist das Gebiet für die Fauna deutlich vorbelastet.

6 Faunistische Erhebungen

6.1 Vögel

Methode der Brutvogelerfassungen

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2019 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

13.03.2019 19.03.2019 17.04.2019 08.05.2019 14.05.2019 26.06.2019

Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten nur vier Brutvogelarten festgestellt werden, die z. T. an den Hallengebäuden auftraten (Tab. 2). Zwei weitere Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt.

Im Umfeld wurde weitere 21 Arten als Brutvögel sowie sechs weitere Arten als Nahrungsgäste und/oder Durchzügler beobachtet.

Die Vorkommen der Arten der Roten Liste (inkl. Vorwarnliste und der Vorkommen aus dem Umfeld) sind in Abb. 3 dargestellt und werden noch näher beschrieben.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufig auftretende und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen, Gewässer, Gärten und Feldgehölze, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Tab. 2: Im Plangebiet und Umfeld festgestellte Vogelarten 2019

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	VRL	§	Rote Liste		
						D	NI	BB
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		BV					
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>		BV					
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV					
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>		BV					
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		NG					
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		BV				V	V
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		BV	I	S	3	3	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		NG		S			
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	BV		I	S		3	3
Bläßralle	<i>Fulica atra</i>		BV				V	V
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	BV					
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>		BV		S	2	3	2
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		DZ					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		BV					
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		NG			V	3	3
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>		BV		S	3	3	0
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		NG					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG						
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		BV					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		NG			3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV					
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		BV					
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		BV			3	3	3
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV					
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		BV					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	BV					
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	BV			V	V	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	BV					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		BV				V	V

Legende:

Status: BV = Brutvogel (Brutverdacht), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

§ = S, streng geschützt gem. Bundesartenschutzverordnung, VRL = I, Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie

Kategorien der Roten Listen Niedersachsen und Bremen sowie Deutschland (KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

D = Deutschland, NI = Niedersachsen, BB = Bergland/Börden: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

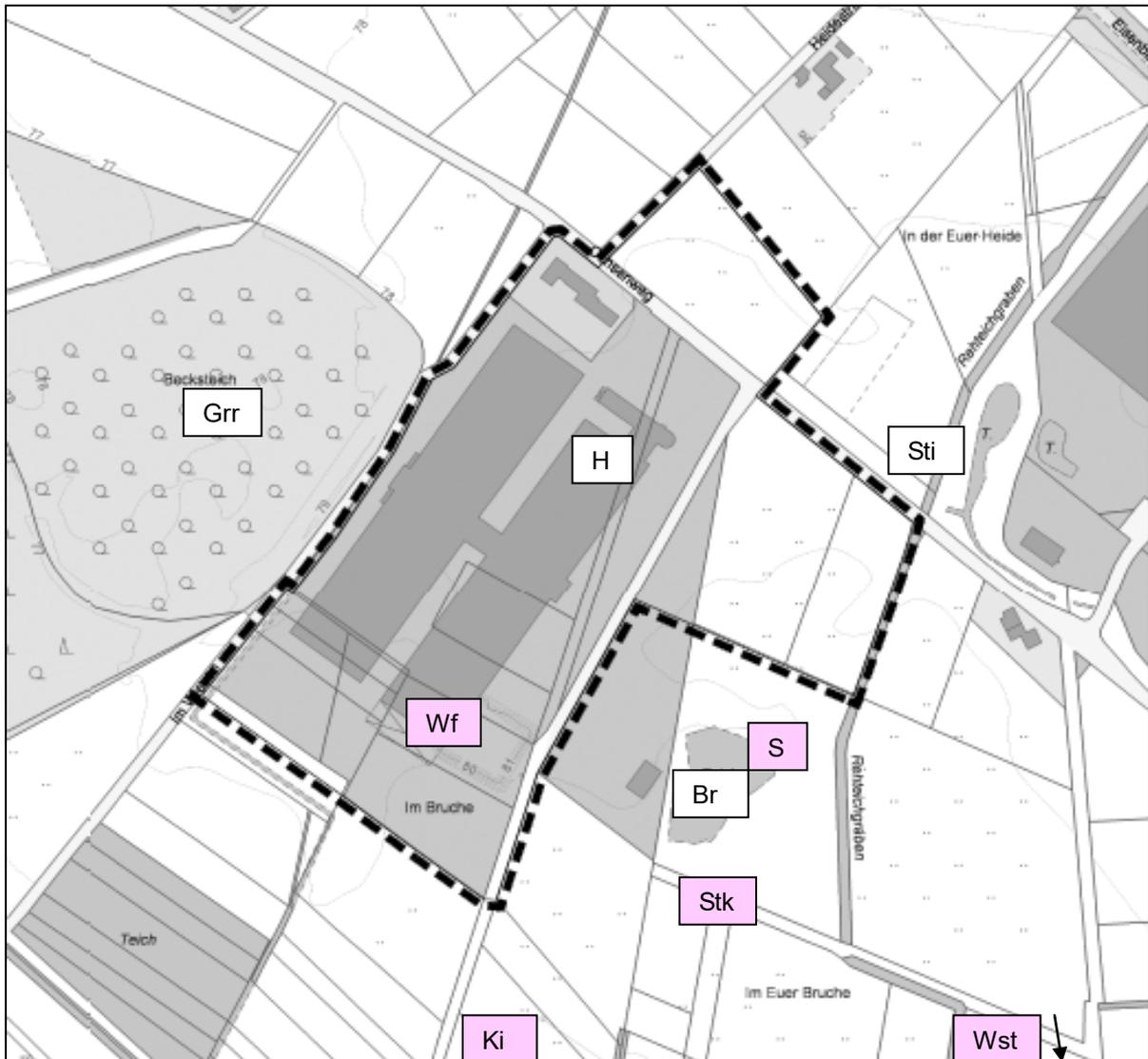


Abb. 3: Vorkommen von ausgewählten Vogelarten: Br = Bläsralle, Grr = Graureiher, H = Haussperling, Ki = Kiebitz, S = Star, Sti = Stieglitz, Stk = Steinkauz, Wf = Wanderfalke, Wst = Weißstorch

Graureiher

Die Art wurde im Plangebiet nicht beobachtet. In dem westlich des Firmenglän des gelegenen Wald befindet sich allerdings eine Graureiher-Kolonie; es konnten mindestens sieben besetzte Nester gezählt werden. Die Kolonie war in Vorjahren – möglicherweise auch bedingt durch ein Uhu-Vorkommen – zeitweise nicht besetzt. Das Vorkommen ist offensichtlich gegenüber der Nutzung im Umfeld unempfindlich. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass von der Planung, die sich v.a. auf der von der Kolonie abgewandten Seite des vorhandenen Logistikzentrums bezieht, Beeinträchtigungen ausgehen werden.

Weißstorch

Die Art konnte im Umfeld als Nahrungsgast beobachtet werden. Etwa 500 m südöstlich des Plangebietes brütete ein Paar auf einer künstlichen Nisthilfe. Die Brutbestände der Art entwickeln sich im Landkreis Osnabrück in den letzten Jahren sehr positiv (BLÜML et al. 2017). Der Betrieb auf dem Firmengelände scheint das Vorkommen nicht zu stören; die Art wurde einmal an Rande der Einzäunung beobachtet. Das Plangebiet ist sicher kein essentieller Teil des Nahrungshabitats des Vorkommens. Von Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung ist nicht auszugehen.

Mäusebussard

Die Art trat nur als Nahrungsgast im Umfeld auf. Von der Planung sind sicher keine essentiellen Nahrungshabitate der Art betroffen.

Wanderfalke

Die Art wurde im Frühjahr 2019 zwar nicht beobachtet, hat aber in den letzten Jahren wiederholt in einem künstlichen Nistkasten auf dem Dach der Logistikhalle gebrütet; das Vorkommen wird hier deshalb berücksichtigt. Wanderfalken nutzen gern solche hohen, künstlichen Strukturen zur Brut. Der Bestand hat sich in Niedersachsen in den letzten Jahren positiv entwickelt. Vor Ort könnte es zu interspezifischen Konflikten mit dem Uhu kommen (diese Art trat in den letzten Jahren auch im westlichen Wald auf). Von Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung ist nicht auszugehen.

Bläsralle

Die Art brütete an einem südöstlich gelegenen Gewässer; dieses wird durch die Planung nicht tangiert. Die Bläsralle ist sehr tolerant gegenüber anthropogener Nutzung. Deshalb sind in diesem Fall keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Kiebitz

Etwa 200 – 300 m südlich des Plangebietes bestand Brutverdacht für ein Kiebitz-Paar. Kiebitz halten zu Vertikalstrukturen einen Abstand von ca. 100-200 m ein. Da sich die Planung dem Vorkommen nicht weiter nähert (als die vorhandenen Gebäude), ist nicht von Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung auszugehen.

Kuckuck

Die Art trat nur als Nahrungsgast im Umfeld auf. Potenzielle Wirtsvögel der Art sind im Plangebiet nicht vorhanden; gleiches gilt für Nahrungshabitate.

Steinkauz

In einer Baumreihe etwa 150 m südöstlich des Plangebietes hängt eine Niströhre, die aber nicht besetzt war. Aus dem weiteren Umfeld (noch weiter östlich) sind jedoch Brutvorkommen der Art bekannt. Angesichts der Entfernung ist nicht von Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung auszugehen.

Star

Die Art wurde im Umfeld an einem Gewässer in dem dortigen Baumbestand festgestellt. Die Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Stare sind Höhlenbrüter, nutzen dabei auch Spalten in Gebäuden, sind also auch in Siedlungen anzutreffen, wenn Grünflächen als Nahrungshabitate vorhanden sind.

Haussperling

Die Art ist zwar nicht gefährdet, wird aber auf den Vorwarnlisten geführt und soll deshalb behandelt werden. Haussperlinge („Kulturfolger“) konnten an den Firmengebäuden festgestellt werden; die Gebäude sind von der Planung i. W. nicht betroffen. Nahrungshabitate bleiben ausreichend erhalten. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Stieglitz

Die Art wurde mit einem Revier im Umfeld festgestellt; die dortigen Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (KRÜGER et al. 2014, KRÜGER & NIPKOW 2015, GRÜNEBERG et al. 2015). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

6.2 Amphibien

Methode der Erfassungen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei Gewässer, die als Reproduktionsstätten von Amphibien genutzt werden könnten. Diese Gewässer wurden im Frühjahr mehrfach auf Vorkommen an Alttieren und Laich abgesucht. Zudem wurde das Umfeld hinsichtlich der Eignung als Landlebensraum bewertet.

Bestand

Im Plangebiet finden sich keine Gewässer, die Amphibien als Reproduktionsstätten dienen könnten. Im Umfeld wurden an den beiden Gewässer jedoch Amphibien festgestellt (Abb. 4).

Gewässer 1 (nördlich des „Ochsenweges“)

Hier wurden zwei Arten registriert:

Erdkröte (*Bufo bufo*) maximal 45 Individuen zur Laichzeit

Grasfrosch (*Rana temporaria*): 1 Laichballen

Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*): mindestens 12 Rufer (Alttiere)

Gewässer 2 (südöstlich des Plangebietes)

Erdkröte (*Bufo bufo*): mind. 50 Alttiere am östlichen Ufer des Gewässers

Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*): ca. 10 Rufer (Alttiere)

In diesem Gewässer befindet sich ein Bestand an größeren Fischen (u.a. Goldfische). Das Gewässer ist deshalb für Amphibien nur bedingt als Laichgewässer geeignet. Dementsprechend wurden die Erdkröten hier v. a. in den flachen Bereichen am Ostufer festgestellt.

Beide Gewässer liegen außerhalb des Plangebietes und werden durch die Planung nicht verändert. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet angesichts der aktuellen Nutzung für die Vorkommen einen wichtigen Landlebensraum darstellt. Die wesentlichen Landlebensräume dürften für die die Amphibienvorkommen an beiden Gewässern in den nahen Gehölzstrukturen und Hecken liegen.

Der „Ochsenweg“ stellt als relativ stark befahrene Straße eine ökologische Barriere für Amphibien dar. Ein Austausch der Vorkommen über die Straße ist somit stark eingeschränkt. Wanderwege der Vorkommen sind durch die Planung damit mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht betroffen.

Von Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung ist nicht auszugehen.

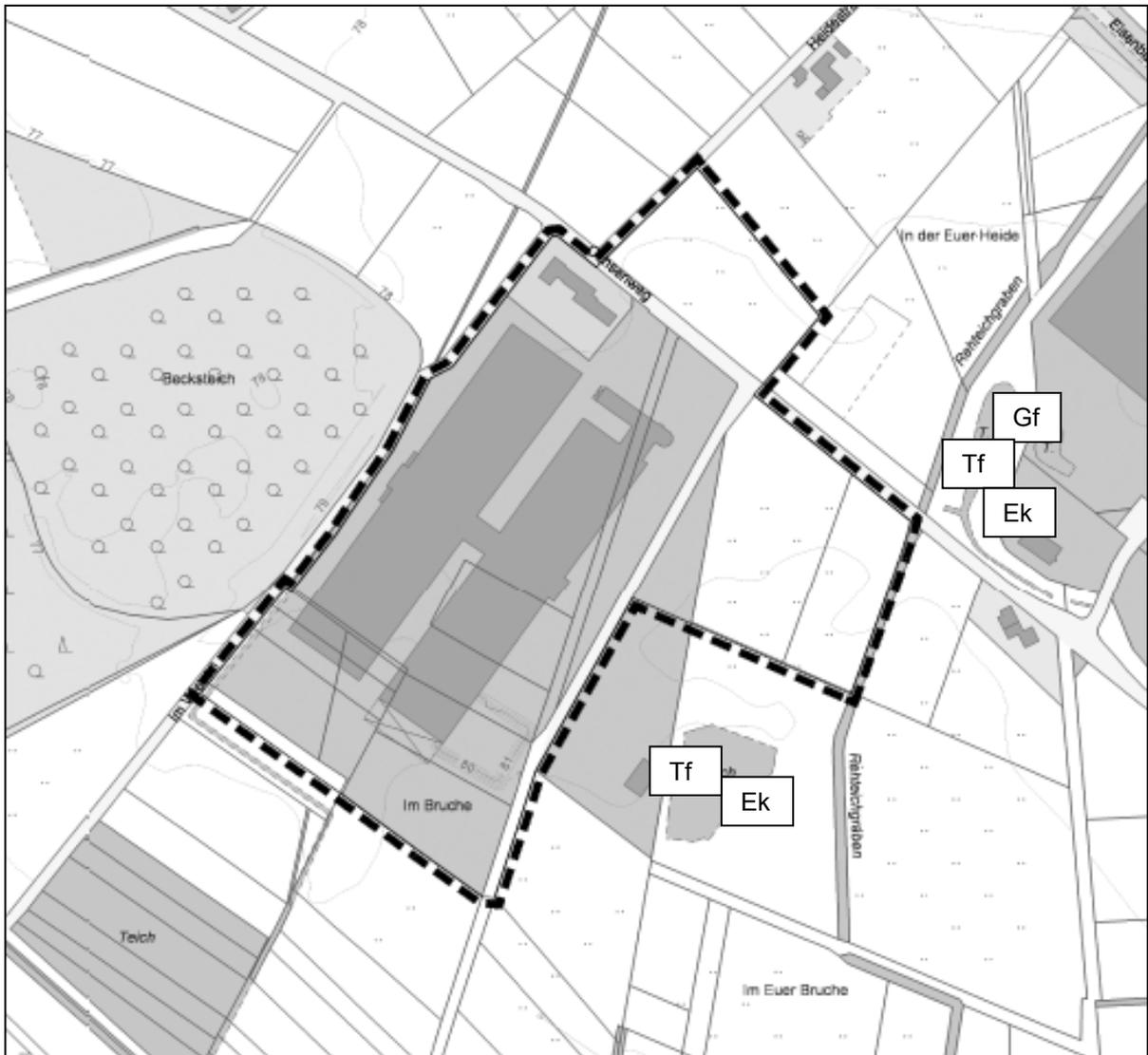


Abb. 4: Vorkommen von Amphibien im Umfeld: Ek = Erdkröte, Gf = Grasfrosch, Tf = Teichfrosch

Andere Tiergruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Im Plangebiet wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden, die von der Planung betroffen sein könnten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

8. Weitere Empfehlungen

- Für die Beleuchtung der Gebäude und auch der Straße sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger Insekten anziehen (AG NLS 2010, HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte, als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.
- In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011).

9 Zusammenfassung

Die Fa. Thomas Philipps plant die Erweiterung des Firmengeländes am Standort in Melle. Dazu soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 14,3 ha, von denen aber ein Großteil bereits überbaut ist.

Für diese Planung wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt. Dabei wurde auch das planungsrelevante Umfeld in die Betrachtung einbezogen.

Im Plangebiet konnten nur vier Brutvogelarten festgestellt werden, die beide an den Hallengebäuden auftraten. Zwei weitere Arten wurden als Nahrungsgäste festgestellt. Im Umfeld wurde 21 weitere Arten als Brutvögel sowie sechs Arten als Nahrungsgäste und/oder Durchzügler beobachtet.

Im Plangebiet finden sich keine Gewässer, die Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten.

Im Umfeld wurden an zwei Gewässern jedoch Amphibien festgestellt, die von der Planung aber nicht tangiert werden. Landlebensräume oder Wanderwege der Arten sind durch die Planung nicht betroffen.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie ggf. der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nicht vor.

Zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt werden weitere Empfehlungen gegeben.

10 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.
- BLÜML, V., A. DEGEN, C. KÖNIG, F. KÖRNER, U. MARXMEIER, H. REBLING & W. SCHOTT (2017): Ornithologischer Sammelbericht für das Emsland, Stadt und Landkreis Osnabrück sowie das Dümmer-Gebiet für die Jahre 2014-2016. Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen Band 42/43: 143-266.
- DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. A/4.
- GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Karte: Biotoptypen

